

**Bau und Umwelt**

## **Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen (Aufbruchgesuch)**

Gemäss §14 Strassenreglement der Gemeinde Steinhause ist der Gemeinderat zuständig für die Festlegung von Strassennormalien.

Gemäss §27 Strassenreglement der Gemeinde Steinhause ist folgendes zu beachten:

- Werkleitungen sind innerhalb der Strassen- und Wegparzellen, jedoch möglichst ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen, sofern nicht eine andere Linienführung wesentliche Vorteile aufweist.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, das zwischen Bau- und Strassenlinien befindliche Gebiet zum Einlegen von Werkleitungen in Anspruch zu nehmen.
- Erfordern Bauarbeiten an Strassen und Wegen eine Anpassung der Werkleitungen, ist der Werkeigentümer verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen.
- Verursacht die Rücksichtnahme auf Werkleitungen Mehrkosten beim Bau oder Unterhalt der Strassen oder Wegen, trägt der Werkeigentümer diese Mehrkosten.

Gesuchsteller	
Bauleitung	
Sachbearbeiter	Telefon

**Objekt**

Strasse	
Grundstücknummer	Grabenlänge
Zweck der Arbeiten	
Baubeginn	Bauende

**Bauunternehmen**

Unternehmer Grabarbeiten	
Bauführer	Telefon
Unternehmer Belagsarbeiten	
Bauführer	Telefon

## **Merkblatt für Grabarbeiten in Gemeindestrassen**

### **1 Planung**

- 1.1 Für das Verlegen von Werkleitungen ist **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn** das Gesuchsformular "Grabarbeiten in Gemeindestrassen" einzureichen.
- 1.2 Ist die frühzeitige Einreichung nicht möglich (bei Notmassnahme), ist das Gesuchsformular nachträglich einzureichen.
- 1.3 Es liegt in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers, sich über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen bei den jeweiligen Werkleitungseigentümers (s. Ziffer 3) zu informieren.
- 1.4 Die Werkleitungen sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie den Normen des VSS, des SIA und der SUVA und den Anordnungen der Abteilung Bau und Umwelt und dem Polizeiamt auszuführen.
- 1.5 Werden bestehende Elemente (Vermessungspunkte, Markierungen, Induktionsschläufen, etc.) beschädigt oder entfernt, so sind diese wieder zu erstellen.
- 1.6 Wird der Verkehr tangiert, so ist dies **mindestens 3 Wochen vor Baubeginn** mit der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz zu besprechen. Danach wird entschieden, ob eine allfällige Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzuholen ist und die Verkehrseinschränkung im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren ist.
- 1.7 Die Absperrung und die Verkehrsführung ist mit dem Polizeiamt (Pascal Bianchi, 041 748 11 56) vorgängig zu besprechen.
- 1.8 Die VSS-Norm SN 640 886 regelt die temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen.
- 1.9 Ausbauasphalt ist gemäss der Empfehlung "teerhaltiger Ausbauasphalt" (BUWAL Nov. 1999) zu entsorgen.
- 1.10 Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen erfordern die Zustimmung des Amtes für Umwelt (AfU).
- 1.11 Das bewilligte Formular "Grabarbeiten in Gemeindestrassen" ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauleitung und dem Unternehmer zuzustellen.

### **2 Bau, technische Vorschriften**

- 2.1 Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bau- oder Grabarbeiten nicht begonnen werden.
- 2.2 Vor **Arbeitsbeginn**, zur Kontrolle der Reinplanie und zur Schlussabnahme, ist jeweils dem zuständigen Sachbearbeiter rechtzeitig Meldung zu erstatten. (Hugo Zywyssig, 041 748 11 27)
- 2.3 Die Wiederinstandstellung des Belages hat durch eine für den Strassenbau qualifizierte Unternehmung zu erfolgen.
- 2.4 Auflagen des Winterdienstes bleiben vorbehalten und werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend vorgegeben.
- 2.5 Verunreinigte Fahrbahnen oder Trottoirs sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Abteilung Bau und Umwelt angeordnet werden.
- 2.6 Sämtliche Arbeiten sind **ohne Unterbruch** und ohne Gefährdung der Fussgänger und des Strassenverkehrs auszuführen.
- 2.7 Vor Beginn der Arbeiten ist auch die definitive Instandsetzung (Deckbelag) zu regeln.
- 2.8 Bei schlechter Witterung oder bei nicht erreichen der geforderten ME-Werte, sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung der Abteilung Bau und Umwelt provisorische Beläge einzubauen.

- 2.9 Die Garantiezeit **läuft während 5 Jahren**. Im Schadenfall während der Garantiezeit haftet der Unternehmer gemäss Abnahmeprotokoll. Der Gesuchsteller veranlasst eine allfällige Reparatur innert nützlicher Frist.
- 2.10 Nach Abschluss der Arbeiten sind, sofern das Werk nicht in einem werkseitigen Kataster geführt wird, die Planunterlagen über das ausgeführte Werk (eingemessen) unaufgefordert der Abteilung Bau und Umwelt zuzustellen.

3 **Leitungskataster sind bei folgenden Werken einzuholen:**

- Kanalisation: Geozug AG
- Elektrizität: WESt
- Wasser: WESt
- Telefon: Swisscom AG
- Kabelfernsehen: WWZ Energie AG
- Fernwärme: WWZ Energie AG
- Diverses: allfällige Privateleitungen

Die **Unterzeichnende** erklärt hiermit, das vorliegende Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

**Unterschrift**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte ausgefülltes Formular ausdrucken und unterschreiben. Zusammen mit dem Situationsplan in **2-facher Ausführung** senden an:  
**Gemeinde Steinhausen, Bau und Umwelt, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen.**

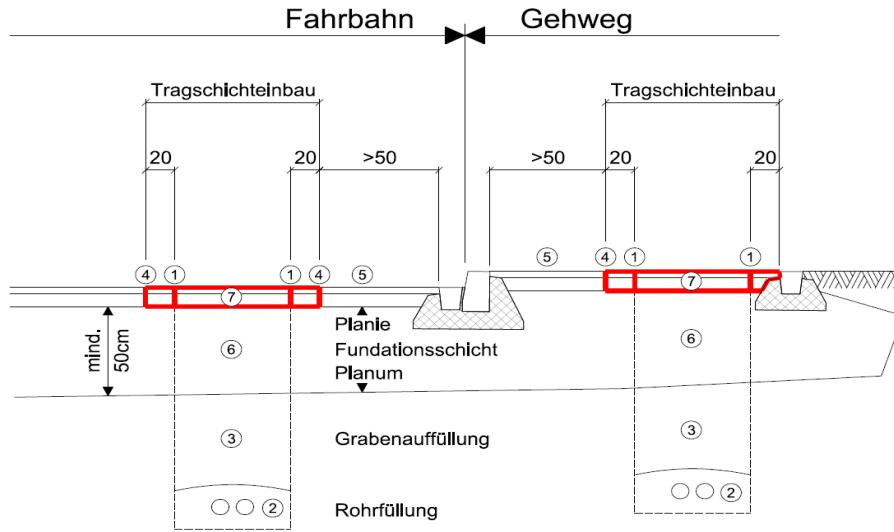
**Bewilligungsteil (durch Bewilligungsbehörde auszufüllen)**

Die Zustimmung wird erteilt. Die Hinweise im Merkblatt für Grabarbeiten in Gemeinestrassen sowie im Normenblatt sind zu beachten.

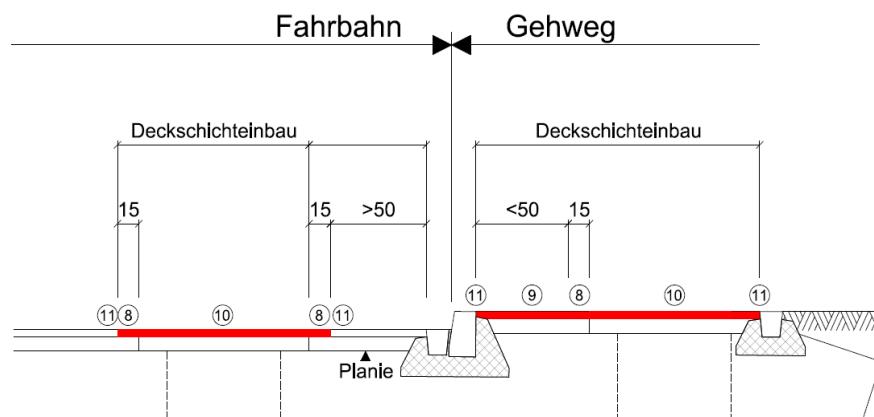
Geprüft und genehmigt durch Abteilung Bau und Umwelt:

## Ausführungsbestimmungen (Normblatt) für die Wiederherstellung eines Grabenaufbruchs in Gemeindestrassen in der Gemeinde Steinhausen

### **Provisorische Wiederherstellung (Tragschicht)**



### **Definitive Wiederherstellung (Deckschicht)**



### **A Vorarbeiten**

- 1 Belagsanschnitt vor Aushub
- 2 Rohrumhüllung gemäss Angabe Werkleitungseigentümer
- 3 Grabenauffüllung
  - ungebundene Gemische 0/45
  - schichtweise (max. 30 cm) einbringen und maschinell verdichten

### **B Provisorische Wiederherstellung**

- 4 Nachschnitt Belag beim Grabenrand
  - mindestens 20 cm ausserhalb grösster Grabenbreite
  - Reinigung und Aufbringen eines geeigneten Voranstrichs
- 5 Randpartien  $\leq 50$  cm
  - der Belag ist komplett zu erneuern
- 6 Fundationsschicht mit Feinplanie
  - ungebundene Gemische 0/45 (OC85) Grösstkorn 63 mm (frostsicher)
  - bestehende Schichtstärke; mindestens 50 cm
  - schichtweise (max. 30 cm) einbringen und maschinell verdichten (Wert ME1; Fahrbahn 100 MN/m<sup>2</sup>; Gehweg 80 MN/m<sup>2</sup>)
- 7 Tragschichteneinbau bis Oberkante des bestehenden Belages  
Belagstyp nach Angabe in der Bewilligung bzw. in der Regel
  - in der Fahrbahn; ACT 22 N, bestehende Belagsstärke, mindestens 10 cm
  - im Gehweg; ACT 16 N, bestehende Belagsstärke, mindestens 7.5 cm

### **C Definitive Wiederherstellung**

- Frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch bzw. nach Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde
- 8 Abfräsen der Tragschicht der prov. Wiederherstellung
    - Belagsfugen der Tragschicht mindestens 15 cm überfräsen
    - Reinigen und Fugenflanke mit Verbundmasse anstreiche
  - 9 Randpartien  $\leq 50$  cm
    - sind ebenfalls abzufräsen und zu erneuern
  - 10 Deckschichteneinbau bis Oberkante des bestehenden Belages  
Belagstyp nach Angaben in der Bewilligung bzw. in der Regel
    - in der Fahrbahn; AC 11N, mindestens 3.5 cm
    - im Gehweg; AC 8 L, mindestens 2.5 cm
  - 11 Bituminöser Anstrich  
Auf den Fugen und entlang den Belagsrändern ist ein bituminöser Anstrich aufzubringen